

Gesetz sieht keine Einschränkungen auf bestimmte Vergütungen für Neuerervorschläge bzw. aus Neuerervereinbarungen vor, so daß die Konfliktkommissionen und die staatlichen Gerichte für die Entscheidung von Vergütungsstreitfällen jeder Art zuständig sind. Dazu gehören auch die Streitigkeiten, die eine Erhöhung der Vergütung betreffen. § 6 Abs. 1 der 1. DB zur NVO — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 11), wonach die Leiter der Betriebe unabhängig von den festgelegten Vergütungshöchstbeträgen die Vergütung bis zum Dreifachen erhöhen können, wenn die weiteren in dieser Rechtsnorm geregelten Voraussetzungen vorliegen, räumt dem entscheidungsbefugten Leiter kein freies Ermessen ein, sondern enthält verbindliche Anspruchskriterien, deren Beachtung durch den Leiter die Konfliktkommissionen und die staatlichen Gerichte nachprüfen können (vgl. Müller, „Die Aufgaben der Konfliktkommissionen bei der Förderung der Neuererbewegung“, Arbeit und Arbeitsrecht 1972, Heft 9, S. 275 ff. [278]).

Wollte man die Zuständigkeit der genannten Rechtspflegeorgane für die Entscheidung von Streitfällen wegen Erhöhung der Vergütung nach der NVO und der 1. DB dazu verneinen, so würde dies eine Einschränkung des Einspruchsrechts bedeuten, das die Neuerer nach der bis zum 31. Dezember 1971 gültigen NeuererVO von 1963 und der AO über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 542) hatten. § 31 der NeuererVO von 1963 sah ebenfalls die Möglichkeit einer Erhöhung der Vergütung vor. Der Betrag, um den die Vergütung erhöht wurde, war aus dem zentralen Fonds des Patentamtes zu zahlen. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der AO vom 31. Juli 1963 war für die Schlichtung von Streitigkeiten aus Vergütungszahlungen aus dem zentralen Fonds des Patentamtes dessen Schlichtungsstelle zuständig. Daraus ergibt sich, daß dazu auch Streitfälle gehörten, bei denen es sich um eine Erhöhung der Vergütung nach § 31 der NeuererVO von 1963 handelte. Entscheidungen der Schlichtungsstelle des Patentamtes, die solche Streitfälle betrafen, liegen auch vor (vgl. z. B. Entscheidung vom 17. November 1967 — Reg. Nr. Schli 22/67 — NE — in: der neuerer 1968, Beilage zur Heft 7, S. 1751).

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß die Konfliktkommissionen und die staatlichen Gerichte für die Entscheidung von Streitfällen über eine Erhöhung der Vergütung nach § 6 Abs. 1 der 1. DB zur NVO vom 22. Dezember 1971 dem Grunde und der Höhe nach zuständig sind.

Das Kreisgericht hat richtig zum Ausdruck gebracht, daß nach § 33 Abs. 1 NVO die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht abschließend vergüteten Neuerungen nach den Bestimmungen der NVO (einschließlich der dazu erlassenen 1. DB) zu behandeln sind. Die besonderen Übergangsregelungen des § 33 Abs. 4 und 5 NVO sind für den vorliegenden Streitfall nicht anzuwenden, da dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen vor Inkrafttreten der NVO vom 22. Dezember 1971 kein Antrag auf Zahlung für eine Erhöhung der Vergütung vorlag und bisher auch keine Zahlungen gemäß § 31 der NeuererVO von 1963 erfolgten.

Somit waren für die von den Verklagten geltend gemachten Forderungen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der 1. DB zur NVO vom 22. Dezember 1971 anzuwenden.

Da das Kreisgericht nicht überprüft hat, ob die in dieser gesetzlichen Bestimmung festgelegten Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung im vorliegenden Fall erfüllt sind, war dies vom Senat nachzuholen, (wird ausgeführt)

## Inhalt

	Seite
Dr. Siegfried Petzold: Die VO über Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB — ein wichtiges Instrument zur einheitlichen staatlichen Leitung der sozialistischen Volkswirtschaft.....	307
Kurt Wolf: Die Vorbeugungsprogramme der örtlichen Volksvertretungen — wirksame Führungsinstrumente im Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen	312
Alfred Heinemann / Udo Lüllge: Verdichtete Informationen der Staatsanwaltschaft und Gesetzlichkeitsaufsicht.....	315
Dr. Hans Neumann: Streitigkeiten aus der Erfüllung von Neuerervereinbarungen .....	317
Gottfried Hejha I / Dr. Ursula Rohde: Bemerkungen zum Lehrbuch des Familienrechts . . .	319
Zur Diskussion	
Prof. em. Dr. Fritz Nießhamer: Welche Rechtsmittel hat der Geschädigte, dessen Schadenersatzanspruch im erstinstanzlichen Strafverfahren abgewiesen worden ist?.....	322
Aus der Praxis - für die Praxis	
I. Prof. Dr. sc. Horst Luthner II. Dr. Joachim Schlegel: Zur Belehrung des Geschädigten über die Notwendigkeit des Antrags auf Strafverfolgung.....	324
Günter Oetzmann: Zu den Rechten des Verkäufers beim Kauf mit ungedecktem Scheck.....	325
Gerhard Krüger: Sicherung des Unterhalts für minderjährige Kinder . . .	326
Margarete Schönfeldt: Aufgaben der Gerichte in Eheverfahren mehrfach Geschiedener.....	327
Dr. Heribert Liebi: Verwendung einheitlicher Symbole in Sachverständigengutachten über Vorgänge im Eisenbahnbetrieb	328
Informationen.....	328
Nachrichten	
Prof. Dr. Kurt Schumann zum 65. Geburtstag . . . . .	313
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht: Zum Tatbestandsmerkmal „große Intensität“ bei Vergehen und bei Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum.....	329
Oberstes Gericht: Zur Prüfung der Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens bei Rowdtyum.....	330
Zivilrecht	
Oberstes Gericht: Zur Interessenabwägung gemäß § 4 MSchG, wenn der Wohnbedarf des Vermieters auch dadurch gedeckt werden könnte, daß volljährige Kinder Wohnraum außerhalb des elterlichen Grundstücks erhalten.....	331
Oberstes Gericht: Zur Schadenersatzpflicht des unbefugter. Benutzers eines Fahrzeugs bei zufälligem Untergang des Fahrzeugs.....	332
BG Potsdam: Zur Haftung des Fahrzeughalters, wenn das schädigende Ereignis auf das Verhalten des Geschädigten zurückzuführen ist. Anm. Werner Quessel.....	333
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht: 1. Unwirksamkeit vertraglicher Abreden über die Einschränkung der Mittagspause. 2. Zur Pflicht des Betriebes zu sichern, daß ein Werkträger auch bei Einhaltung der gesetzlichen Pausen in der vereinbarten Arbeitszeit arbeiten kann .....	335
Oberstes Gericht: Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Betriebswechsel aus familiären Gründen einen gesellschaftlich gerechtfertigten Ausnahmefall für die Gewährung anteiliger Jahresendprämie darstellt.....	336
BG Leipzig: Zuständigkeit der Konfliktkommissionen und Gerichte für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erhöhung der Neuerervergütung .....	337